

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedrucker Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenszeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedwede Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Das Justizministerium hat die Staatsanwaltschaften bei dem Landesgerichte in Verona dem Staatsanwalt bei dem Landesgerichte in Mantua, Wilhelm von Bossi-Fedrigotti, im Wege der angeforderten Uebertragung verliehen, zum Staatsanwalt bei dem Landesgerichte in Mantua mit dem Range und Charakter eines Landesgerichtsrathes den Oberstaatsanwalts-Substituten bei dem lombardisch-venetianischen Oberlandesgerichte, Dr. Camillo Bertolini, ernannt und die dadurch erledigte Oberstaatsanwalts-Substitutenstelle mit dem Range und Charakter eines Oberlandesgerichtsraths-Sekretärs dem Staatsanwalts-Substituten bei dem Landesgerichte in Padua, Karl Rossi, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 11. September.

Die Nachricht, daß das russische Kabinet auf dem Punkte stehe, eine Konstitution zu verleihen, wird von dem offiziellen „Journal de St. Petersburg“ dementirt. Die Nachricht von einer französisch-russisch-preussischen Allianz wird auch als unwahr bezeichnet, und die dänisch-schwedische Allianz soll auch nicht existiren. Ebenso wird in Abrede gestellt, daß die Fürsten in Frankfurt ein geheimes Protokoll unterzeichnet hätten, das sich auf die Modalität der Ausführung des Beschlossenen beziehe.

Die „Wiener Abendpost“ widmet dem Fürstentage einige Betrachtungen. Es wird in der Auseinandersetzung wiederholt betont, daß weder der Fürstentag selbst, noch der Inhalt der Reformakte die Würde und Unabhängigkeit Preußens irgendwie beeinträchtigen konnte. Besonders beachtenswerth scheinen uns die folgenden Erklärungen des offiziellen Organs:

„Die Reformakte spricht Oesterreich nicht ein einziges Recht mehr als die Bundesakte zu; ebenso wenig entzieht sie irgend Eines Preußen. Sie beruht durchwegs auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit. Allerdings aber stellt der Geist, der sie erfüllt und trägt, an sämtliche Regierungen Deutschlands die Anforderung, ihre spezielle Interessen-Politik mit den Bedingungen einer wahrhaft gesamtdeutschen Politik in Einklang zu bringen.

Dieser aus der Natur der Sache fließenden Anforderung gerecht zu werden, ist Oesterreich in vollster Aufrichtigkeit bereit, und die von ihm vorgeschlagene Organisation ist so beschaffen, daß, wenn es je eine deutschen Zwecken widerstrebende Politik machen wollte, die Kraft des in Aussicht stehenden Bundesorganismus es daran hindern würde. Darin besteht das Maß der Opferwilligkeit, womit es seinerseits zu den Frankfurter Beschlüssen beitrug, und wenn Preußen zugemuthet wird, die gleichen Bahnen einzuschlagen, so liegt darin nicht ein Schatten der Beeinträchtigung seines Ansehens, seiner Würde, sondern nur die ehrende Voraussetzung seiner wahrhaft deutschen Gesinnung.

Ungeachtet der Aufregung, welche augenblicklich sich geltend macht, ungeachtet des Widerstrebens des altpreußischen Volkseigenthums selbst glauben wir, daß die Stunde denn doch schlagen wird, in der auch Preußen dem neuen Bunde der Fürsten und Völker Deutschlands beitrifft. Daß wir es aus voller Seele wünschen, darüber dürfte wohl auf keiner Seite ein Mißverständnis obwalten. Die Gewähr für unser Hoffen suchen wir übrigens in der stillwaltenden, aber unbezweifelnden Macht der versöhnenden, ausgleichenden und vereinigenden Idee der Bundesreform, welche zur rechten Zeit angeregt zu haben ein unbestreitbares Verdienst der kaiserlichen Initiative bleibt.“

Auch das „Vaterland“ drückt die Hoffnung aus, daß es zu einem Ausgleich mit Preußen kommen werde. Es erzählt, daß der Flügel-Adjutant Major Graf Latour, welcher das Kollektiv-Schreiben der 18 deutschen Fürsten an Wilhelm I. von Preußen überbrachte, vom Könige, welcher „baldmöglichst nach Abschluß reiflicher Beratungen“ Antwort versprach, sehr freundlich aufgenommen wurde. „Der König“, schreibt das „Vaterland“, „dem von hoher und ihm besonders nahestehender Seite (der Königin-Witwe?) ein Ausgleich mit dem Kaiser dringend aus Herz gelegt wäre, soll im Interesse der Lösung der schwebenden Fragen die Ertheilung der schriftlichen Antwort noch um eine kurze Frist hinausgeschoben haben. Es wird zugleich gemeldet, daß der preussische Minister-Präsident v. Bismarck am 6. Berlin auf einige Tage in einer Familien-Angelegenheit — seine Schwiegermutter ist gestorben — verlassen habe, und zwar, wie Grund ist, zu vermuthen, vor Feststellung der königlichen Antwort. Mit Recht darf gehofft werden, daß der König in durchaus versöhnlicher Art auf die Differenzen in der deutschen Frage eingehen und die Mittel zu ihrer Beseitigung diskutieren wird.“

Die Reformakte des Deutschen Bundes.

(Fortsetzung)

Artikel 6.

Allgemeiner Grundsatz, betreffend die Befugnisse des Direktoriums und Bundesrathes.

Die vollziehende Gewalt des Bundes wird durch das Direktorium ausgeübt. Das Direktorium kann sich bei Ausübung dieser Gewalt des Beirathes des Bundesrathes bedienen, ist aber an dessen Beschlüsse nur in den Fällen gebunden, für welche die nachfolgenden Artikel dies ausdrücklich vorschreiben.

In den Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung vertritt das Direktorium die Gesamtheit der Bundesregierungen auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes, beziehungsweise der Fürstenerversammlung.

Artikel 7.

Auswärtige Verhältnisse.

Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes in seiner Eigenschaft als Gesamtmacht steht dem Direktorium zu.

Der präsidirende Direktorialbevollmächtigte nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der fremden diplomatischen Agenten entgegen. Er vermittelt den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit denselben auf Grund der Beschlüsse des Direktoriums und in dessen Namen.

Das Direktorium hat das Recht, zum Zwecke der Unterhandlung über Gegenstände der Bundesthätigkeit diplomatische Agenten jedes Ranges bei auswärtigen Staaten zu beglaubigen. Die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben dieser Agenten, so wie die ihnen zugehenden Instruktionen werden von dem präsidirenden Direktorialbevollmächtigten im Namen und Auftrag des Direktoriums vollzogen.

Verträge mit auswärtigen Staaten über Gegenstände der Bundesthätigkeit können von dem Direktorium nur mit Zustimmung der Fürstenerversammlung oder, wenn diese nicht vereinigt ist, mit Zustimmung des Bundesrathes ratifizirt werden. Soferne solche Verträge den Bereich der Bundesgesetzgebung betreffen, kann deren Ratifikation nur mit Vorbehalt der Zustimmung der Versammlung der Bundesabgeordneten erfolgen.

Artikel 8.

Krieg und Frieden.

Dem Direktorium liegt die Sorge für die äußere Sicherheit Deutschlands ob.

Bei Gefährdung der Sicherheit des Bundes, insbesondere, wenn derselbe oder ein einzelner Theil des Bundesgebietes mit einem feindlichen Angriffe bedroht ist, hat das Direktorium alle durch die Umstände erforderlichen militärischen Vorkehrungen und Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen.

Es übt zu diesem Zwecke sämtliche nach der Bundeskriegsverfassung dem Bunde zustehende Befugnisse aus. Insbesondere kommt es ihm zu, die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres oder einzelner Kontingente desselben zu beschließen, für die rechtzeitige Instandsetzung der Bundesfestungen zu sorgen, den Bundesfeldherrn zu ernennen, die Bildung des Hauptquartiers und der Herresabtheilungen zu veranlassen, eine eigene Kriegskasse des Bundes zu errichten.

Zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ist ein im Bundesrath mit zwei Dritttheilen der Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich.

Ergibt sich die Gefahr eines Krieges zwischen einem Bundesstaate, welcher zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, und einer auswärtigen Macht, so hat das Direktorium den Beschluß des Bundesrathes darüber, ob der Bund sich am Kriege betheiligen wolle, zu veranlassen. Die Entscheidung hierüber erfolgt ebenfalls mit zwei Dritttheilen der Stimmen.

Wird das Bundesgebiet durch feindliche Streitkräfte angegriffen, so tritt der Stand des Bundeskrieges von selbst ein.

Das Direktorium hat das Recht, Friedensunterhandlungen einzuleiten und zu diesem Zwecke eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit Instruktionen zu versehen. Es hat jedoch über die Bedingungen des Friedens die Ansicht des Bundesrathes zu vernehmen. Die Annahme und Bestätigung des Friedensvertrages kann nur auf Grund eines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen gefaßten Beschlusses des Bundesrathes geschehen.

In dem Falle des Art. 45 der Wiener Schlußakte hat das Direktorium die zur Behauptung der Neutralität des Bundes erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

In Bezug auf Streitigkeiten einzelner deutscher Staaten mit auswärtigen Staaten hat das Direktorium die durch die Art. 36 und 37 der Wiener Schlußakte der Bundesversammlung zugewiesenen Befugnisse auszuüben.

Artikel 9.

Innere Sicherheit.

Die Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Geßeglichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob.

Das Direktorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Treten Fälle von Unruhen ein, so hat das Direktorium diejenigen Befugnisse auszuüben, welche die Art. 25 bis 28 der Wiener Schlußakte der Bundesversammlung zuweisen.

Artikel 10.

Friede und Eintracht zwischen den Bundesgliedern.

Das Direktorium hat für die Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Bundesgliedern Sorge zu tragen.

Selbsthilfe zwischen Bundesgliedern ist untersagt, und jedem Versuche zu einer solchen hat das Direktorium Einhalt zu thun.

Bei Streitigkeiten aller Art zwischen Bundesstaaten hat es seine Vermittlung eintreten zu lassen und, falls der Vergleichsversuch erfolglos ist, die Verweisung an das Bundesgericht zu beschließen.

Artikel 11.

Bundesgesetzgebung.

Das Direktorium übt auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes Namens der deutschen Regierungen das Recht des Vorschlags in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung aus. (Art. 20.)

In gleicher Weise steht demselben die Initiative auch in denjenigen Angelegenheiten zu, in welchen die Erlassung eines gemeinsamen Gesetzes oder die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung von der freien Zustimmung der einzelnen Staaten abhängt, die Wirksamkeit des Bundes gegenüber diesen letzteren sich somit nur als eine vermittelnde darstellt. (Art. 21.)

Der Bundesrath hat in beiden Fällen die in die Versammlung der Bundesabgeordneten einzubringenden Vorlagen vorzubereiten.

Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben enthalten oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrath nur mit Einhelligkeit sämtlicher 21 Stimmen genehmigt werden.

Vorschläge, durch welche einzelnen Bundesgliedern besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen aller begriffene Leistungen oder Verwilligungen für den Bund angeschlossen werden, bedürfen der freien Zustimmung aller betheiligten Regierungen.

Ueber Religionsangelegenheiten findet kein Beschluß anders als mit allseitiger freier Zustimmung Statt.

Artikel 12.

Bundesexekutive.

Das Direktorium hat dafür zu sorgen, daß die Bundesgesetze, die Bundesbeschlüsse, die Erkenntnisse des Bundesgerichtes, die am Bunde vermittelten Vergleiche, die vom Bunde übernommenen Garantien durch die betheiligten Regierungen vollzogen werden.

Ergeben sich hierbei Hindernisse irgend einer Art, so steht es dem Direktorium zu, das Geschäft der Vollziehung unmittelbar von Bundeswegen in die Hand zu nehmen. Es kann zu diesem Zwecke Kommissäre ernennen und denselben, wenn nöthig, eine angemessene Truppenzahl zur Verfügung stellen.

Artikel 13.

Militärangelegenheiten.

Dem Direktorium liegt die Handhabung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ob. Es führt die durch diese Verfassung dem Bunde in Bezug auf das Bundesheer, die Bundesfestungen und die Küstenvertheidigung überwiesenen Geschäfte. Es hat sich der genauen und vollständigen Erfüllung der militärischen Bundesverpflichtungen in allen Bundesstaaten zu versichern, auch auf zweckmäßige Uebereinstimmung in der Organisation des Bundesheeres hinzuwirken. Es hat sein Augenmerk unausgesetzt dahin zu richten, daß das Heerwesen des Bundes, ohne unnötige Belastung der Bevölkerungen im Frieden, gekräftigt, vervollkommen und in einem allen Anforderungen an die Wehrkraft Deutschlands entsprechenden Stande erhalten werde.

Werden zu diesem Zwecke neue gesetzliche Bestimmungen, organische Vorschriften oder Aenderungen der Bundeskriegsverfassung erforderlich, so hat das Direktorium dieselben im Bundesrath in Anregung zu bringen.

Bedarf das Direktorium in den Fällen der Artikel 9, 10 und 12 der unmittelbaren Verfügung über militärische Mittel, so hat es die Stellung der für den jedesmaligen Zweck am meisten geeigneten Truppenkörper zum Bundesdienste zu beschließen.

Ist der Zweck dieser Maßregel erreicht, so hat die Verwendung zum Bundesdienste wieder aufzuhören.

Die Kosten der Verwendung von Truppen im Bundesdienste hat der Bund vorbehaltlich aller gesetzlich begründeten Ersatzverbindlichkeiten voranschüssweise zu bestreiten.

Die im Bundesdienste stehenden Truppen tragen die Abzeichen des Bundes.

Während gemeinsamer Uebungen, überhaupt während jeder Vereinigung der Kontingente mehrerer Bundesstaaten werden gleichfalls diese Abzeichen getragen.

Artikel 14.

Bundesfinanzen.

Das Direktorium läßt die aus den Matrikularbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundeskasse verwalten.

Es läßt von drei zu drei Jahren nach eingeholter Zustimmung des Bundesrathes den Voranschlag der ordentlichen und außerordentlichen Bundesauslagen aufstellen und der Versammlung der Bundesabgeordneten zur Genehmigung vorlegen.

Es läßt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matrikularumlagen ausschreiben.

Kommt in Betreff des Voranschlags eine Einigung mit der Versammlung der Bundesabgeordneten nicht zu Stande, so ist bis zu einer Verständigung der Voranschlag der vorhergehenden Periode maßgebend, insofern die darin enthaltenen Ausgaben nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind.

Zur Deckung unvorhergesehener Bundesausgaben kann das Direktorium mit Genehmigung des Bundesrathes und der Versammlung der Bundesabgeordneten, oder, wenn letztere nicht vereinigt ist, unter Vorbehalt der Rechtfertigung vor derselben außerordentliche Matrikularumlagen ausschreiben.

Es läßt den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene dreijährige Periode des Bundeshaushaltes der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen.

Artikel 15.

Verhältniß zur Versammlung der Bundesabgeordneten.

Dem Direktorium steht die Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Auflösung, Schließung der Versammlung der Bundesabgeordneten zu.

Zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen derselben bedarf daselbe jedoch der Zustimmung des Bundesrathes.

Das Direktorium hat vor der Versammlung der Abgeordneten die Gesamtheit der Bundesregierungen zu vertreten, insbesondere wird es die vom Bundesrath genehmigten Gesetzesentwürfe und sonstigen Vorlagen einbringen und für die darüber in der Abgeordnetenversammlung zu eröffnende Verhandlung geeigneten Falles Kommissäre ernennen. Es ist berechtigt, der Versammlung der Abgeordneten Mittheilungen über allgemeine Bundesangelegenheiten zugehen zu lassen und deren Ansicht darüber einzuholen.

Nach dem Schluß der Session der Abgeordnetenversammlung wird es die Ergebnisse der Verhandlungen derselben der Schlußfassung der Fürstenversammlung unterziehen oder falls eine solche ausnahmsweise nicht stattfinden sollte, die Schlußfassung im Bundesrath veranlassen.

Abschnitt III.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten.

Artikel 16.

Zusammensetzung der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor.

Sie besteht aus 302 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern.

Oesterreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrath aus der Zahl seiner den deutschen Bundesländern angehörigen Mitglieder oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete.

Preußen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundeslande im preussischen Landtage.

Baiern entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Württemberg entsenden je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Großherzogthum Hessen 9, Holstein und Lauenburg 5, Luxemburg und Limburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Weimar 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha je 2, Oldenburg 3, Anhalt 2, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß ältere L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg je 1, die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen je 1, Hamburg 2 Abgeordnete, und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper.

In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittel, die zweite Kammer zwei Drittel der Bundesabgeordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch drei theilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beide Kammern zu vertheilen sei.

Artikel 17.

Nähere Bestimmungen über die Art der Bildung der Versammlung.

Die Wahl der Bundesabgeordneten erfolgt in jedem Staate sogleich nach dem Zusammentritte der betreffenden Landesvertretung. Sie erfolgt für die Dauer des Mandats der wählenden Körperschaft, bleibt jedoch nach Ablauf dieses Mandats oder nach Auflösung der wählenden Körperschaft bis zur erfolgten Neuwahl der nächstfolgenden Versammlung wirksam.

Die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der wählenden Körperschaft entscheidet zugleich über die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der Versammlung der Bundesabgeordneten.

Für je 3 Bundesabgeordnete wird 1 Ersatzmann gewählt. Diesenigen Wahlkörperschaften, die weniger als 3 Bundesabgeordnete zu ernennen haben, wählen je einen Ersatzmann.

Die Landesvertretungen der Einzelstaaten können ihre Abgeordneten zum Bunde nicht an Instruktionen binden.

Die Bundesabgeordneten beziehen gleichmäßige Tagelder und Reiseentschädigungen aus der Bundeskasse.

(Schluß folgt.)

Oesterreich.

Wien. Ihre kais. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie haben dem Vereine zur Erbauung einer Kapelle, einer Schule und eines Armenhauses zu Unter-St. Veit nächst Wien 100 fl., dann dem Marienvereine zur Heranbildung guter Hausmägde in Wien 50 fl. als Beitrag gnädigst bewilligt.

Triest, 10. September. Die bis zum 5. d. reichende Levantepost bringt folgende Nachrichten: Die Pforte hat, um dem sehr überhandnehmenden Salzsmuggel durch fremde Schiffe zu steuern, einige beschränkende Maßregeln getroffen, gegen die jedoch schon mehrere Gesandtschaften Einwendungen erhoben. Eine Deputation von montenegrinischen Häuptlingen und Notablen aus der Herzegovina, sowie ein halbes Duzend Drusenhäuptlinge sind in Konstantinopel angekommen. Die zur dauernden Schiffbarmachung der St. Georgsmündung beschlossenen Arbeiten, zu deren Durchführung ein Anlehen von 80.000 Pf. aufgenommen werden soll, werden von Sir G. Hartley geleitet werden (der den letzten Verhandlungen der Triester Hafenkommission beigewohnt hat). — In Athen gingen fortwährend sehr beunruhigende Gerüchte. Die Nationalgarde stand jede Nacht unter den Waffen und zahlreiche Patrouillen durchkreuzten die Stadt. Briefe aus den Provinzen klagten über die dort herrschende Unsicherheit; besonders scheint Messenien eine Beute völliger Anarchie. (Tr. 3)

Sermannstadt, 7. Sept., Landtagsitzung. Das Gesetz, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Konfessionen wurde in dritter Lesung einhellig angenommen; ebenso die Repräsentation an den Kaiser und das Einbegleitschreiben an den Landtagskommissär. Die Regalisten Fogarasy und Eranoz, mit lebhaften Elens begrüßt, legten das Gelöbniß ab. Die Wahlen mehrerer neugeintretener Mitglieder wurden verifizirt.

Ausland.

Eine offiziöse Erklärung der „Weimarer Ztg.“ in Bezug auf die Abstimmung des Großherzogs in der letzten Konferenzsitzung, ist von hervorragendem Interesse. Der Auffassung, als ob der Großherzog sich durch diese Abstimmung überhaupt gegen das von Oesterreich ausgegangene Reformprojekt erklärt habe, tritt nämlich das genannte Blatt in nachstehender Weise entgegen:

„Die Zeitungen berichten aus Frankfurt a. M., daß mit einigen andern Staaten auch Sachsen-Weimar den österreichischen Entwurf einer Reformakte abgelehnt habe. Nach einer Quelle, welche wir für zuverlässig halten dürfen, ist diese Nachricht ungenau. Vielmehr betrachtet die großherzogliche Regierung den Entwurf, weit entfernt ihn abzulehnen, nach wie vor als die geeignete Grundlage für eine heilsame Bundesreform, wie sie unter den bestehenden Verhältnissen überhaupt in Aussicht genommen werden kann. Dagegen hat, wie wir hören, der Großherzog allerdings es abgelehnt, schon jetzt und ehe noch Preußen, dessen Zutritt allseitig als Vorbedingung der Ausführung betrachtet wird, an den Verhandlungen sich betheiligt hat, die eigenen und andere Verbesserungsanträge, denen Se. L. Hoheit sich angeschlossen, durch Unterwerfung unter die Majoritätsbeschlüsse aufzugeben und insoweit das Ergebnis der Beratungen zum Abschluß zu bringen.“

Turin, 7. September. Aus Caprera sind Briefe angelangt, welche eine Erkrankung Garibaldi's an einem hitzigen Fieber melden. Sein Schwiegersohn Canzio und dessen Gattin sind eilig nach Caprera abgereist.

— Aus **Paris,** 5. Sept., wird geschrieben: „Die Anerkennung der Südstaaten durch Frankreich steht fortwährend unter anderen Projekten auf der Tagesordnung. Der Kaiser ist einem solchen Schritte persönlich auf das Höchste geneigt. Indessen sind einige der Minister des Kaisers, namentlich aber Herr von Wornay, dessen Meinung der Kaiser großes Gewicht beilegt, dagegen. Jedoch Herr v. Montpolon, der eigens aus Amerika zur Konsultation in der mexikanischen Angelegenheit nach Frankreich berufen, französische Diplomat spricht sich entschieden zu Gunsten der Anerkennung aus. Dieser sagte zu dem Kai-

fer: „Wenn Sie, Sire, Dauerndes in Mexiko schaffen wollen, so müssen Sie einen festen Stützpunkt gewinnen, und diesen bieten nur die Südstaaten. Sie müssen es auf einen Krieg mit den Nordstaaten ankommen lassen, den zu führen diese sich übrigens hüten werden. Wollen Sie aber die Südstaaten nicht anerkennen, dann mögen Sie darauf verzichten, einen Thron in Mexiko zu errichten, und übergeben Sie das gewonnene Reich den Nordstaaten auf gute Bedingungen. Mexiko wird sich der republikanischen Freiheit unter dem Sternenbanner erfreuen. Sie, Sire, haben dann den Ruhm, die zivilisatorische Mission in zwei Hemisphären erfüllt, und ein leuchtendes Beispiel Ihrer Uneigennützigkeit gegeben zu haben — aber ein neues, dauerndes Reich haben Sie nicht geschaffen.“

Bis jetzt schwankt noch der Kaiser, die Entscheidung muß aber bald getroffen werden. Herrn v. Montholon dürfte Herr v. Saligny in Mexiko ersezen.

Tagesbericht.

Laibach, 11. September.

Der Männergesangsverein in Klagenfurt hat den Chormeister des hiesigen Männerchors der philharmonischen Gesellschaft, Herrn Anton Nedved, zum Ehrenmitglied ernannt.

Wien, 9. September.

G. C. Heute hat die erste Sitzung des Finanz-Ausschusses stattgefunden. Es wurden die Budgets des Hofstaates, der Kabinettskanzlei und des Minister-rathes ohne Schwierigkeit nach den Sektionsanträgen erledigt.

Bei den Schießübungen der k. k. Artillerie nächst Pragerhof ereignete sich dieser Tage folgender schreckliche Fall. Eine Kartätschenkugel bohrte sich auf der Gemeindefriede unweit Jablunk in die Erde. Ein 20jähriger Knecht beging die Unvorsichtigkeit, einen brennenden Schwamm auf den Zünder der Kugel zu legen; in demselben Augenblicke plakte die Kugel mit furchtbarer Gewalt, riß ihm beide Hände weg, verstümmelte furchtbar die Füße und die Brust. Die eine Hand des Verunglückten konnte man bis jetzt noch nicht auffinden.

Folgende telegraphische Depesche über die Teilnehmer an der von den Herren Neumayer und Michailovic veranstalteten italienischen Vergnügungsreise, datirt Rom, 10. August, Abends, bringt das „Trib.“: Se. Heiligkeit der Papst empfing heute durch Vermittlung des österr. Botschafters sämtliche Teilnehmer der Vergnügungsreise im Vatican, würdigte einzelne wohlwollende Ansprachen und erteilte allen seinen apostolischen Segen.

Aus der Provinz.

Neustadt, 8. September.

A. R. Als wir leztlich über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät berichteten, hielten wir es nicht für schicklich, hierbei eines Uebelstandes zu erwähnen, der zum Schlusse der Feier auf alle Theilnehmenden nur den schlechtesten Eindruck machen mußte und thatsächlich machte. Dieser Uebelstand war das Unterlassen der Beleuchtung der Stadt an jenem Abende. Gerade an diesem Abende, an dem der Himmel dicht bewölkt war und die genannte Unterhaltung im Schießstättgarten stattfand, wozu mehrere Fremde aus der Umgebung Neustadts erschienen waren, hätte das Beleuchten des Platzes und der Gassen der Stadt unbedingt nicht ausbleiben dürfen, wenn unsere Gemeindevorstellung nur halbwegs einen richtigen Takt verstände. Dieser Fehler verdient öffentlich gerügt zu werden, und Jeder der von der Unterhaltung Heimkehrenden hat beim Herumtappen im Dunkel gegen die Gemeindevorstellung allerdings keine Lobspprüche, wohl aber mit Recht alles Gegenwärtige ausgesprochen. Man denke sich auch den Zustand: es begann zu regnen, man entfernte sich so eilig wie möglich von der Schießstätt, und kaum hatte man den Garten hinter sich, als man von einer derartigen Finsterniß umgeben war, gegen welche die berückte egyptische als eine reine Lächerlichkeit erschien. Die Damen getrauten sich kaum ihre Füßchen in Bewegung zu setzen, denn bei dem Zustande unserer Stadtgassen und ihrer höchst primitiven Beschöterung, und bei der noch dazu vom Himmel im Einverständnis mit der Gemeindevorstellung in Szene gesetzten schwärzesten Finsterniß war das Nachhausegehen eine eben so große Gefahr, als das anstandslose Nachhausekommen ein fabelhaftes Glück.

Wir selbst befanden uns auf dem Heimwege vom Schießstättgarten unserer drei Arm in Arm inmitten dieser undurchdringlichen Finsterniß; wir scherzten Anfangs über dieselbe, aber bald sollten wir's

empfinden, daß man nicht ungestraft die Stadtvorstellung zur Zielscheibe frechen Spottes machen darf — wenige Schritte noch, und unser Freund auf der äußersten Linken stieß einen Schmerzensschrei aus, so jämmerlich, daß wir den Dr. Weg zu hören glaubten — wir parirten sogleich mit dem Stocke und siehe, es war ein harter langer Gegenstand, mit dem unser Freund nur allzu unsanft karambolirte, eines Wagens Deichselflange. Endlich, Dank dem Schicksal, gelangten wir nach glücklich überstandener Angst nach Hause.

Da wir uns nach und nach der Herbst- und Winterfaison nähern, so ist es wohl hoch an der Zeit, im allgemeinen Interesse die Gemeindevorstellung schon jetzt dahin zu interpelliren, wann sie endlich einmal gesonnen sein wird, für die Stadt das große Wort auszusprechen: „Es werde Licht!“

Die Stadtbeleuchtung ist höchst schlecht und einfach, obendrein auch noch beispieleslos spärlich; da ist schleunige und gründliche Abhilfe nöthig. Vor Allem ist eine entsprechende Vermehrung der Laternen unerläßlich, und dann wäre es wohl auch an der Zeit, am Hauptplatze und in den belebteren Gassen statt Oel, Petroleum oder Photogen zu brennen; dadurch erhielte man ein helleres, reineres und, was hauptsächlich in's Gewicht fällt, selbst absolut billigeres Licht. Die belebteren Gassen können wir aber leider ob Mangel an Namen nicht bezeichnen; wie im finsternen Dorfe haben auch bei uns die Gassen keine Benennung — und wir glauben, dem könnte und sollte doch abgeholfen werden, ehe uns die fünfhundert-jährige Jubelfeier in diesem Urzustande überrascht. Soll jedoch die vermehrte Beleuchtung überhaupt von Wirkung sein, so müßten, um auch der Sparsamkeit andererseits Rechnung zu tragen, jeden Tag, sogleich beim einbrechendem Dunkel angefangen sämtliche Laternen allenfalls bis 10 Uhr Abends, bis wo noch regeres Leben in Straßen und Gassen herrscht, unbedingt brennen, von da weiter aber könnte je nach der Dertlichkeit nur mehr in jeder zweiten oder dritten Laterne das Licht erhalten werden.

Die Stadt hat durch den Verkauf der Eichen, um dessen vortheilhaften Abschluß sich besonders der Herr Gemeindeauschuß v. Langer verdient machte, was dankend anzuerkennen ist, und durch fruchtbringende Anlage des gewonnenen Geldes eine schöne Vermehrung der Einnahmen erzielt; es wird also der größere Aufwand nicht empfindlich werden; dazu ist eine entsprechende Beleuchtung in unserer Stadt bei den engen, schlecht beschöterten Gassen und bei der vorherrschenden süßen Gewohnheit, Wirtschaftswägen die Nacht über vor den Häusern stehen zu lassen, schon für die körperliche Sicherheit eine unumgängliche Nothwendigkeit, so, daß der für reichlichere Beleuchtung nöthige größere Aufwand durchaus kein Gegenstand eines Bedenkens sein kann, und wir entsprechen nur einem allseitigen Wunsche, indem wir für dießfällige schleunige Abhilfe das Wort ergreifen.

Ob sich jedoch unsere Gemeindevorstellung diese im allgemeinen Interesse gestellte Interpellation zu Herzen nehmen und alsbald durch thatkräftige Abhilfe beantworten wird, müssen wir wohl dahin gestellt sein lassen.

Unsere Gemeindevorstellung, die kommt uns vor, wie ein erhabener unbegreiflich starker Baum, auf dem die äußerst spärlichen Früchte fest angewachsen und hochoben hängen — da heißt es wohl oft ihn lange schütteln und rütteln, bis eine reife Frucht herabfällt.

Seit 18. April, als der Beschluß auf Absendung der Deputation zur Erwirkung der Lotterie-Bewilligung geschöpft wurde, sind bereits vier Monate und darüber verfloßen, und die Sache steht gerade noch so, wie zur Zeit des Beschlusses. Nicht ein Schritt mehr wurde noch in dieser Angelegenheit gethan, in einer Angelegenheit, für die sich die ganze Stadt lebhaft interessiert, und die für uns nunmehr zur brennenden Frage geworden ist. Wie läßt sich dieses viermonatliche Nichtsthum rechtfertigen? Hat unsere Gemeindevorstellung für die öffentliche Meinung gar keine Rücksicht? oder glaubt sie, dieselbe durch vornehmes Ignoriren einfach abzusperrern? Eines wie das Andere wäre eine ganz verfehlte Taktik.

Wir zweifeln nämlich keinen Augenblick an dem günstigen Resultate der Deputation, und da, sobald die Lotterie bewilligt wird, für die Stadt jedenfalls ein mehr oder minder bedeutender Vortheil in Aussicht steht, so fragen wir die betreffenden Herren, ob sie den durch Verschleppung der Sache für die Stadt allenfalls entstehenden Nachtheil vor ihren Mitbürgern und noch mehr vor ihrem eigenen Gewissen zu werden verantworten können?

Wie wir zu unserem größten Erstaunen hören, haben einige Ausschüsse bereits dieserwegen eine Sitzung verlangt, die Gemeindevorstellung thut aber nichts zur Sache, und scheint jedes derartige Verlangen einfach zu ignoriren, — wir glauben, es ist endlich an der Zeit, dieser Gemeindevorstellung ein kräftiges Quousque tandem? — zuzurufen.

Wir erwarten übrigens, daß die genannte Gelegenheit bald in ein anderes erfreulicherer Stadium tritt, wenn sich die Stadtrepräsentanz nicht der Beschämung aussetzen will, daß jene Männer, die mit der dießfälligen Idee hervortreten, selbst ein Comité niederlegen und mit Uebergehung der Gemeindevorstellung unter eigener Firma das Geeignenste sofort in Angriff nehmen werden.

Noch müssen wir einer hie und da gemachten Bemerkung begegnen, dieser nämlich, daß die Deputation deshalb bisher nicht in's Werk gesetzt werden konnte, weil Se. Majestät größtentheils von Wien abwesend waren — leere Ausflüchte! Im Falle der Abwesenheit Sr. Majestät erteilt ohnehin jedesmal ein Allerhöchsth. bezeichneter Stellvertreter Audienzen; somit fällt auch diese Einwendung.

Für die nächste Sitzung, die hoffentlich nicht lange auf sich wird warten lassen, interessieren wir uns schon lebhaft. Wir verlangen aber eine öffentliche Sitzung, das heißt, wir verstehen darunter, daß der Sitzungstag sammt Tagesordnung vorher gehörig kundgemacht werden soll und zwar auf die für die hiesigen Verhältnisse nach unserer Ansicht geeignetste Weise: durch Anschlag am schwarzen Brette am Rathhause selbst, damit man nicht erst vom Gevatter, Nachbar weitwendig erfragen muß, ob er keine Ahnung habe, wann die nächste Sitzung wohl stattfinden dürfte? Es heißt, die gesetzlich ausgesprochene Oeffentlichkeit unmöglich machen, wenn man den Sitzungstag nur den Mitgliedern der Gemeindevorstellung bekannt gibt, das Publikum aber dabei lediglich auf das Ausspüren und Errathen angewiesen sein läßt.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Berlin, 9. September. Der statistische Kongreß wählte heute in die internationale Kommission zur Vorbereitung des Organisationsplanes des künftigen Kongresses Engel aus Berlin, Schubert aus Königsberg, Zicker aus Wien, Farr aus London, Legoyt aus Paris, Berg aus Stockholm, Semenow aus St. Petersburg und Wischers aus Brüssel.

Berlin, 10. Sept. Ein Warschauer Privatbrief vom 9. Sept. meldet: Morgen wird die Absperrung Warschau's auf 10 Tage und strengster Belagerungsstand eintreten.

Paris, 10. Sept. Der „Moniteur“ meldet, daß der französische Botschafter in Petersburg ermächtigt sei, auf 2 Monate nach Frankreich zu kommen, wozu ihn die Gesundheit seiner Gemalin rufe.

St. Petersburg, 9. Sept. Das „Journal de St. Petersburg“ dementirt die Gerüchte in der auswärtigen Presse, betreffend neue Dispositionen Rußlands bezüglich der polnischen und deutschen Angelegenheiten. Indem es von den angeblichen radikalen Reformen und neuen Allianzen spricht, sagt es: Die aus diesen angeblichen Nachrichten gezogenen Schlüsse sind eben so falsch als ihre Prämissen. In Polen betrachtet der Kaiser, dessen Gefühle für seine polnischen Unterthanen sich durchaus nicht geändert haben, als erste Pflicht die Wiederherstellung der materiellen Ordnung, da auf einem von anarchischen Leidenschaften durchwühlten Terrain nichts Festes gegründet werden kann. Vom diplomatischen Gesichtspunkte aus bleibt die Regierung entschlossen, alle internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, aber auch die Rechte Rußlands innerhalb der Grenzen der Verträge aufrecht zu erhalten. Was die deutschen Angelegenheiten betrifft, so sympathisirt Rußland mit der Einheit und Macht Deutschlands, welche auf die Interessen aller Staaten gegründet sind, die dasselbe bilden. Rußland hat sich nicht mehr gegen solche Gefahren vorzusehen, die ihm hieraus erwachsen können, als Deutschland sich vor den von Rußland kommenden Gefahren in Acht nehmen soll. Die zirkulirenden Gerüchte haben somit keine Begründung und zeigen vom äußersten Leichtsinne, wenn nicht vom böswilligen Vorbedacht.

Getreide-Durchschnitts-Preise in Laibach

am 9. September 1863.

Ein Megen	Marktpreise		Magazinspreise	
	in österr. Währ.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	5	6	5	64
Korn	3	—	3	23
Gerste	2	50	2	93
Hafer	1	97	2	36
Halbfrucht	—	—	3	86
Heiden	—	—	2	66
Hirse	—	—	2	93
Rufuruz	—	—	3	65

Börsenbericht. Wien 9. September (Br. Stg. Abbl. Mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.) Die Stimmung gut, das Geschäft aber gering. Staatspapiere im Ganzen um einen Bruchtheil besser als vor-
gestern, 1860er Lose aber bei anhaltendem Ausgebote um $\frac{1}{10}$ niedriger. Von Industriepapieren (Escompte = Aktien um 2 fl. höher, die übrigen größtentheils etwas matter.
Grundentlastungs - Papiere unverändert. Wechsel auf fremde Plätze viel offerirt und um circa 2 Zehntel niedriger. Gold unverändert, Silber dagegen etwas billiger. Geld flüssig.

Effekten und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.
Den 10. September 1863.

Fremden-Anzeige.

3. 398. a (3) Rev. 5233

Der Magistrat gibt bekannt, daß der dies-jährige vierte, sogenannte Zwetschenmarkt, am Montage nach Maria-Geburt, das ist am 14. September 1863, beginnen und die ganze Woche dauern wird.

Stadtmagistrat Raibach, am 3. September 1863.

3. 1784. (1)

Die Hof-Parfumeriefabrik der Herren **Treu, Auglissh & Komp. in Wien** verkaufen laut ihrer Angabe die Fabrikate der Unterzeichneten. Da wir aber mit genannter Firma in keinem direkten Geschäftsverkehre stehen und die von derselben angegebenen Preise mit den unsrigen nicht im Einklange sind, so haben wir uns durch Einkäufe selbst überzeugt, daß die Waren, die das Wiener Haus **Treu, Auglissh & Komp.** unter unserm Namen debittirt, nicht von uns herrühren, sondern nur Etiketten tragen, die dem unsrigen auf das Täuschendste nachgebildet sind.

Wir sehen uns daher sowohl im allgemeinen Interesse, als speciell in dem unsrigen genöthigt, diese Handlungsweise, der eben Beurtheilung wir dem Publikum überlassen, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und bitten verehrliche Wiederverkäufer, die unser Fabrikat führen wollen, sich dieserhalb direkt an uns oder an unseren autorisirten Vertreter zu wenden.

San Juan 1863.

**J. & E. Atkinson, 24 Old Bond Str. in
London.**

Bayley & Comp., 17 Cockspur Str. in London.

**Johann Maria Farina gegenüber
dem Jülichs-Platz in Cöln.**

**John Gosnell & Co., Lombard Str. in
London.**

Houbigant-Chardin, 19 Faubourg St.
Honoré in **Paris.**

L. F. Piver, 10 Boulevard de Strasbourg
in **Paris**.

A. Rowland & Sons, 20 Hatton Garden
in **London.**

3. 1755. (2)

wird in eine **Kurz- und Modewaren-**handlung allsogleich aufzunehmen gesucht, und Jünglingen vom Lande der Vorzug gegeben. — Näheres ertheilt aus Gefälligkeit das Zeitungskomptoir.

3. 1788. (1)

Preis-Verzeichnisse von echten Haar-
lemer-Blumen-Zwiebeln, Knollen-
gewächsen, Samen-Pflanzen liegen
bei Herrn **Johann Klebel in Lai-
bach** zur gefälligen unentgeltlichen Ab-
nahme bereit, und befördert der Genannte
gütige Aufträge an uns, für deren promp-
teste Ausführung besondere Sorge sein wird.

Erfurt im September 1863.

C. Platz & Sohn.

Hof-Lieferant Sr. Majestät des Königs
von Preußen.

3. 679. (23)

3. 1743 (3)

In der Theatergasse Nr. 42, ersten Stock
gassenseits, sind

2 möblirte

Monat: Zimmer

nebst Stall für 1 oder 2 Pferde, vom 15.
d. M. an, zu vergeben.

3. 1749. (3)

Es sind einige Zimmer = Garnituren und viele Einrichtungsstücke von Mahagoni =, Ruß = und Kirschbaumholz, im Baron Zoisschen Hause am Raan Nr. 174, im 2. Stocke billig zu verkaufen.

3. 679. (23)



Moll's

Seidlitz - Pulver.



Central - Versendungs - Depot: Apotheke „zum Storch“ in Wien.

Zur Beachtung. „Jede Schachtel der von mir erzeugten Seidlitz-Pulver ist zum Unterscheid von ähnlichen Erzeugnissen mit meiner Schutzmarke und Unterschrift versehen und auf jedem die einzelne Pulverdose umschließenden weißen Papier das Kennzeichen „Moll's Seidlitz-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht.“

Preis einer versiegelten Originalschachtel 1 fl. 25 fr. öst. W. — Gebrauchs-Anweisung in allen Sprachen.

Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfaltigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämmtlichen bisher bekannten Hansarzneien unbestritten den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches uns vorliegende Dankschreiben die detaillirten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenleiden, Herzklappen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Glieder-Affectionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolg angewendet werden und die nachhaltigsten Heilergebnisse liefern.

Niederlage in **Laibach** bei Herrn **Wilhelm Mayer**. Apotheker „zum goldenen Hirschen.“
Görz: **Fonzari**. **Gurksfeld**: **Fried. Bömches**. **Götscher**: **Jos. Kren**.
Neustadt: **Dom. Rizzoli** u. **Josef Bergmann**. **Wippach**: **Ant. Deperis**.

Durch obige Firma ist auch zu beziehen das

Echte Dorsch-Leberthran-Oel.

Die reinste und wirksamste Sorte Medicinalthran aus Bergen in Norwegen.

Jede Bouteille ist zum Unterscheid von andern Leberthran-Sorten mit meiner Schutzmarke versehen.

Preis einer ganzen Bouteille nebst Gebrauchsanweisung 1 fl. 80 fr., einer halben 1 fl. öst. W.

Das echte **Dorsch-Leberthran-Oel** wird mit dem besten Erfolg angewendet bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rachitis. Es heilt die veralteten Gicht- und rheumatischen Leiden, so wie chronische Hautausschläge.

Diese reinste und wirksamste aller Leberthran-Sorten wird durch die sorgfältigste Einsammlung und Auscheidung von Dorschfischen gewonnen, jedoch durchaus keiner chemischen Behandlung unterzogen, indem die in den Originalflaschen enthaltene Flüssigkeit sich ganz in demselben ungeschwächten primitiven Zustande befindet, wie sie aus der Hand der Natur unmittelbar hervorging.

A. MOLL,

Apotheker und chemischer Producten-Fabrikant in Wien.

3. 2053. (9)

Dr. Béringuier's
aromatisch-medizinischer
KRONENGEIST
(Quintessenz d'Eau de Cologne.)

man bei Sym

Ein Lehrlinge

kräft der Nerven auf eine wunderbare Weise dadurch erhöht. — Von allen Sachverständigen und Konsumenten als eine ganz
Komposition feinsten Aethers anerkannt, empfiehlt sich **Dr. Béringnier's Kronengeist** mit vollem Rechte durch seine
schätzbaren Eigenschaften als:
für das Hanswesen nützlich, bei Reisen hülfreich und für die Toilette angenehm!
Ausführliche Prospekte werden gratis verabreicht, sowie **Dr. Béringnier's aromatischer** = medizinischer
Kronengeist in Originalflaschen zu 1 fl. 25 kr. öfter. Wahr, in **Laibach** ausschließlich allein verlausft wird bei:
Johann Kraschowitz und **Hoinig & Boshitsch**, so wie auch in **Gilli Karl Krisper**, **Griesbach**
Apoth. W. Eichler, **Jodra J. Grilz**, **Alhr. Keisrig Jos. Litschan**, **Slagenfurt Apoth. Alois**
Maurer und **Johann Suppan**, **Steinburg Theod. Lappain**, **Steinadt Apothe. Dom. Rizzoli**,
Spital B. Max Wallar, **Willach Math. Fürst**, und in **Wippach** bei **J. N. Dollenz**.